

Ivo CERMAN, Budweis

Die juristische Argumentation in den böhmischen Robotpatenten 1680–1738*

The Legal Reasoning in the Bohemian Robotpatents 1680-1738

*The article discusses the legal reasoning in the “Robotpatente”, which were issued for serfs in Bohemia between 1680 and 1738. Of special interest is the position of ‘natural equity’ (natürliche Billigkeit) in the hierarchy of legal norms within the text and the position of the whole “Robotpatente” within the hierarchy of norms in Habsburg Bohemia. Reflections on natural equity were based on Roman law, rather than on secular natural law theories. I argue that the “Robotpatente” were not aimed at changing present customary law and practical rules, their aim was to step in when laws and customs were silent. In the hierarchy of legal norms in the “Robotpatente” of 1680, 1717 and 1738 itself, ‘natural equity’ always came last. Its role was not to change or exclude the current rules, but to fill in the gaps between them. It is only in the great “Restored Robotpatent” of 1738 that the role of natural equity is differentiated. It is divided into four sections – while natural equity is used in the traditional way in the sections one and two, which regulate the relations between peasants and their landlords, it is almost missing in the section three, which is on the relations to the sovereign. Moreover, it is differentiated in section four, which discusses the implementation. Here, the role of “natural equity” is foreseen only in chaotic accidental cases which defy all known rules. All written laws, *urbaria* and customary rules took precedence over natural equity. Even though the “Robotpatente” adjudicated all “ancient privileges” to be cancelled, it put forward “*legal urbaria*” as the best safeguard of justice for the peasants.*

Keywords: Bohemia – codification – equity – natural law – Roman law – serfdom

Die zwischen 1680 und 1738 erlassenen böhmischen Robotpatente wurden immer wieder als wirkungslos qualifiziert. Wenn man den Haupt-sinn der Patente in der Durchsetzung der Drei-Tage-Regel für die Robot sehen würde, müsste man wirklich ein Versagen konstatieren. Diese Einschätzung beruht jedoch auf der falschen – und häufig unausgesprochenen – Voraussetzung, dass sie erlassen worden seien, um die darin angesprochenen Missbräuche in den Unterta-

nenverhältnissen völlig zu beseitigen. Eine detaillierte Rekonstruktion aller Sprach- und Länderversionen, welche wir unserer Edition der Dokumente zur böhmischen Leibeigenschaft¹ zu Grund gelegt haben, zeigte jedoch, dass in den kritischen Punkten immer wieder eine Hierarchie der Normen vorliegt, in der die Robotpatente stets den letzten Platz einnehmen. Das „Neue“, was in den Patenten verfügt wurde, sollte nur dann zu Wort kommen, wenn alle bestehenden lokalen Regeln schwiegen. Es ist das Anliegen

* Der Aufsatz entstand im Rahmen des Forschungszentrums Habsburkové v dějinách českých zemí raného novověku [Die Habsburger in der Geschichte der Böhmisches Länder in der Frühen Neuzeit] der Philosophischen Fakultät der Südböhmischen Universität zu Budweis.

¹ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft. Im Weiteren wird auf Dokumente aus dieser Edition nach der Nummer verwiesen.

dieses Aufsatzes, diese These durch eine Analyse der genannten Hierarchien darzulegen und zu sehen, welche juristischen Argumente zur Begründung der neuen Regeln herangezogen wurden.

Das Ziel dieser Rechtsnormen war also, eine neue Regelung nur dort einzuführen, wo es früher gar keine gegeben hatte. In diesem Sinne begegnen wir in den Robotpatenten einer ähnlichen Argumentationslinie wie in dem berühmten § 7 des ABGB, nach dem auf die „natürlichen Grundsätze“ erst dann zurückzugreifen ist, wenn gesetztes Recht und Präzedenzfälle schweigen.

Eine Einschätzung, welche die Robotpatente als bedeutungslos ansieht, lässt außer Acht, wie neu die Methode der Erlassung allgemein-geltender Rechtsnormen war und wie misstrauisch Zeitgenossen dieser unerprobten Neuerung begegneten. Die Robotpatente wurden als „Generalia“ bezeichnet, weil gerade ihre generelle Geltung aus Sicht der Zeitgenossen ihren auffälligsten Aspekt darstellte. Die oben gestellte Frage nach der Hierarchie der Rechtsnormen bezieht sich also auf die Stellung der generellen Normen in diesen frühen Experimenten mit einer systematischen Kodifikation. Erst in dem letzten und finalen Verneuertem Robotpatent von 1738 wurde normiert, dass es alle vorherige Gesetze und Verordnungen bezüglich der Untertanen außer Kraft setzte. Es stellt sich daher eine zweite Frage, nämlich die nach der juristischen Logik einer Regelung, mit der den alten Urbaren und Gewohnheiten eine Vorrangstellung eingeräumt wurde – und das, obwohl alle „alten Privilegien“ und älteren Rechtsnormen der Vorrangstellung des Verneuertem Robotpatents widersprachen.

Mit Blick auf die Geschichte der Kodifikation lohnt es sich, ein paar Worte zur Gattung „Robotpatente“ zu sagen. Die ersten Robotpatente von 1680 und 1717 wurden nämlich nicht mit diesem Begriff bezeichnet. Ganz im Gegenteil trugen sie gar keinen Titel. Weitere Rechtsnormen bezeichneten das erste Robotpatent vom 28. Juni 1680 als

„Pardubitzer Pragmatica“ oder „königliche Pragmatica“. In den Texten der Robotpatente selbst ist die Gattung schlicht als „Generalia“ bezeichnet, weil sie den ersten Versuch einer allgemein geltenden Regelung darstellten. Das erste Dokument, welches explizit als „Robotpatent“ bezeichnet wurde, war das „Verneuerte Robotpatent“ von 1738.² Vorher verwendete nur die tschechische Fassung des improvisierten Patents, welches während des Aufstands von 1716 erlassen wurde, den Ausdruck „Patent stran roboty“ [Patent bezüglich der Robot].³ Wurde das Wort „Patent“ ohne eine nähere Konkretisierung verwendet, bedeutete dies, dass es sich um ein Dokument handelte, welches im absolutistischen Frankreich als „lettres patentes“ (Plural) bezeichnet wurde. Solche „Patente“ wurden von der Kanzlei als „offene“, d.h. nicht geheime Briefe, der Öffentlichkeit bekannt gemacht.

Naturrecht in der Habsburgermonarchie

Es wäre zunächst logisch vorauszusetzen, dass man zuerst eine juristische Theorie zur Gleichberechtigung aufstellte, bevor man diese in die legislatorische Praxis umsetzte. Wurde also der Versuch einer Regelung der Untertanenverhältnisse durch rechtstheoretische Überlegungen über die Gleichheit vor Gesetz motiviert? Im 17. Jahrhundert findet man solche theoretischen Überlegungen in den säkularen Theorien des Naturrechts; diese wurden jedoch in der Habsburgermonarchie noch nicht unterrichtet. Die Juristen, welche versuchten, die Rechte der Leibeigenen in Böhmen zu sichern, gingen eher vom römischen Recht aus. Die Überlegungen zur Frage, ob die Untertanen in Böhmen Leibeigene seien, wurden nämlich auch mittels eines Vergleichs mit den römischen Sklaven geführt. Jedoch bot das römische Recht auch naturrechtliche Auffassungen, welche genutzt werden konnten, wenn

² Ebd. Nr. 7.1.–2.

³ Ebd. Nr. 6.3.

man keine Begründung im geltenden Recht fand oder wenn man Gewohnheitsrecht brechen wollte. Außerdem verwendeten innovative Juristen häufig allgemeine Begriffe wie „natürliche Billigkeit“, welche in keinen bestimmten theoretischen Kontext eingebettet wurden. Der Begriff „natürliche Billigkeit“ wurde eigentlich schon vor Hugo Grotius verbreitet und fand Anwendung für eine breite Skala von Themen, wie zwischenstaatliche Beziehungen, Kirchenverhältnisse oder die Behandlung der Untertanen.

Den ersten Versuch einer Anwendung der naturrechtlichen Argumentation in Böhmen stellt der Fall Rosina Müller dar, welche vom Advokaten Ignaz Franz Tham aus Prag verteidigt wurde.⁴ 1665 bestellte Hans Adam Freiherr Herzan von Harras bei ihm eine Revisionschrift, in welcher er die Freiheit dieses jungen Mädchens aus der freien Bergstadt Sankt Catharinaberg verteidigen sollte. Herzan war nämlich aufgrund der Klage eines anderen Adligen zu einer hohen Buße verurteilt worden, weil er diese ehemalige Leibeigene angeblich „gestohlen“ hatte. In der von Tham verfassten Schrift argumentierte er, dass aufgrund des römischen Rechts alle Menschen von Natur aus frei geboren seien: „Natura enim omnes liberi nascimur.“⁵ Diese Tatsache solle als Prämisse in dem Gerichtsstreit akzeptiert und im Zweifelsfalle zugunsten der Freiheit des Einzelnen entschieden werden. Dieses Prinzip, welches Tham als „favor libertatis“ bezeichnete, sei dem Prinzip „in dubio pro reo“ ähnlich, wobei sich Tham wieder auf das römische Recht stützte, nämlich auf die Digesten.⁶ Da der Herrscher nicht

verpflichtet war, ein solches Prinzip zu akzeptieren, argumentierte Tham, dass die „natürliche Billigkeit“ ihn dazu verpflichtete. Er führte aus: „Folgendte der blosse Orth, wider Euer May[estät] allergnädigst ergangene Novellam sub E.⁷ nicht hat praeiudiciren, sondern klar erhellet, der in denen Rechten hochberührte vnd in der natürlichen Billigkeit selbst, cum natura omnes liberos produxerit, wohlgegründete Favor der vnschätzlichen Libertet, auch von sich selbst, cum causa libertatis publica sit, Euer May[estät] allergnädigster Schutz erfordert.“⁸

Zur Zeit dieses Gerichtsstreits wurde jedoch verlangt, dass Personen niederen Standes ihre Freiheit beweisen mussten, weshalb dieser frühe Versuch einer Umdrehung der Prämissen scheiterte. Der Text von Thams Revisionschrift verrät jedoch, dass der Jurist die naturrechtlichen Argumente nicht direkt aus dem römischen Recht, sondern aus humanistischen Spruchsammlungen schöpfte. Er verwies auf Werke von Humanisten, welche noch vor Grotius tätig waren: Gregorius Tholosanus (Pierre Grégoire, ca. 1540–1597), Giason de Mayno (Jason Maynus, 1435–1519), Johannes Schneidewein (1519–1568), Jacobus Menochius (Giacomo Menochio, 1532–1607) und Mario Nizolio (1498–1576).

Der erste Hinweis auf Grotius erschien in der böhmischen juristischen Literatur in der Dissertation von Matthias Malanotte de Caldes im Jahre 1664.⁹ Nach dem großen Bauernkrieg von 1680 wurde dieser zum neuen königlichen Prokurator ernannt und in einer Instruktion von 1681,¹⁰ welche auf das Robotpatent von 1680 reagierte, neuerlich mit dem Schutz der Untertanen gegen ihre

⁴ CERMAN, Einleitung, in: Ebd. 5–83, hier 55.

⁵ Institutiones 1, 2: „Iure enim naturali ab initio omnes homines liberi nascebantur.“; Institutiones I.5. „[...] cum iure naturali omnes liberi nascerentur nec esset nota manumissio, cum servitus esset incognita.“

⁶ Digesta 50, 17, 122: „Libertas omnibus rebus favorabilior est.“

⁷ Verordnung Kaiser Ferdinands III. vom 20. 7. 1652. Vgl. CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 5.1.a.

⁸ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 1.12.

⁹ MALANOTTE DE CALDES, Disputatio canonico-civilis de iure belli; vgl. KLABOUCH, Osvícenské právní nauky 177–197.

¹⁰ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 4.3.

eigene Obrigkeit beauftragt. Es sind jedoch von ihm keine Gutachten betreffend die Untertanenverhältnisse bekannt, weshalb sich nicht beurteilen lässt, welche juristischen Argumente er verwendete.

Das erste Robotpatent von 1680 stellte eine eher improvisierte Reaktion auf die Forderungen der rebellischen Bauern dar, welche vielleicht von den Untertanenverhältnissen auf den Kammergütern inspiriert wurde, die kurz vorher in einer Reihe der Instruktionen neu geregelt worden waren. Diese Instruktionen, welche auch die drei-Tage-Regel beinhalteten, dienten als Vorlage für das Patent. Mit dem Erlass dieses Patents begann eine hektische Suche nach einer akzeptablen Kodifikation der Regeln für Untertanen, welche erst mit dem Verneuertem Robotpatent von 1738 endete.

In diesem Zeitraum wurden die Klassiker des Naturrechts nur einmal zitiert, als der Kameralist Christian Julius Schierl von Schierendorf in seiner Reformschrift versuchte, die Legalität der böhmischen Leibeigenschaft zu widerlegen. Dabei zitierte er „Grotius De jure belli et pacis lib. 3 cap. 7 § 9“, um zu beweisen, dass nur Kriegsgefangene gesetzmässig versklavt werden dürften.¹¹ Die Rechtslage der Leibeigenen behandelte in weiterer Folge der Professor der Ferdinand-Karl Universität Ignaz Nikolaus Königsmann erneut in seinen „Prolegomena juris“ von 1737.¹² Königsmann stützte sich jedoch ebenso auf das römische Recht, weil er glaubte, dass die Rechtslage der Leibeigenen nur in negativen Begriffen

dargestellt werden könne. Man könne nämlich nur die ihnen entzogenen Befugnisse aufzählen. Diese Auffassung würde aber, seiner Meinung nach, der römischen Definition der Freiheit als Erlaubnis, alles zu tun, was die Gesetze oder Gewalt nicht verbieten, widersprechen: „Libertas est naturalis facultas eius, quod cuique facere libet, nisi si quid vi aut jure prohibetur.“¹³

Das Robotpatent von 1680

Die ersten Untertanenpatente von 1680 waren zwar improvisierte Reaktionen, aber sie beinhalteten auch Stellen, an denen mit der „natürlichen Billigkeit“ argumentiert wurde. Es ist nicht uninteressant, dass das Robotpatent vom Referendar der Böhmisches Hofkanzlei Johann Konstantin Tham unterschrieben wurde. Er war nämlich der Bruder des obenerwähnten Advokaten, welcher das Argument des „favor libertatis“ anwendete. Die frühere Historiographie glaubte, dass das Patent von Ignaz Franz Tham selbst unterschrieben wurde.¹⁴ Wenn wir uns die im Robotpatent vorzufindende Argumentationslinie jedoch näher ansehen, finden wir, dass hier negative Maßnahmen wie Verbote und positive wie Erlaubnisse herangezogen wurden. Neue Maßnahmen wurden jedoch in eine Hierarchie der Normen eingebettet, in welcher die natürliche Billigkeit stets den letzten Platz einnahm.

Das erste Untertanenpatent vom 22. März 1680¹⁵ regelte die Robot noch nicht. Juristisch wichtig ist

¹¹ NA Praha, Bořkova sbírka (Borscheks Sammlung), Bořeks Miscellanea, die Dreißigbändige Reihe, Buch XIX, Christian Julius Schierl von Schierendorf, Unpartheyische Anmerckung pag. 337–413, hier 337.

¹² KÖNIGSMANN, Prolegomena 109–110; CERMAN, Nicolaus Ignaz Königsmann 194.

¹³ KÖNIGSMANN, Prolegomena 110.

¹⁴ Das Robotpatent wurde nämlich nur mit den Initialen „J. Tham“ unterschrieben, welches I und J bezeichnen kann. Auf einigen von uns untersuchten Abschriften des Robotpatents steht eindeutig „Joh. Tham“ und diese Unterschrift gibt es auch auf anderen Patenten, welche die Böhmisches Hofkanzlei damals erlassen hat.

Obwohl die tschechischen Editionen in dem Robotpatent den Namen nicht ausgeschrieben haben, wurde im Namensregister immer nur Ignaz Franz Tham angeführt. Der Name wurde zuerst in meiner 2019 erschienen Edition der Robotpatente korrigiert. Vgl. ČÁŇOVÁ, Prameny k nevolnickému povstání; ČECHURA, Selské rebelie roku. Zu Thams Position als Advokat bei der Landtafel vgl. BURDOVÁ, Úřad desek zemských 373; CERMAN, Böhmisches Robotpatente 228–287.

¹⁵ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft, Nr. 2.2.a. Früher veröffentlicht in KALOUSEK,

es nur deshalb, weil es die Geltung der Privilegien aus der Zeit vor 1618 kassierte und dann den Instanzenzug für das Einreichen von Beschwerden der Untertanen festsetzte. Da die Beschwerden nun bei den Kreishauptleuten eingebracht werden sollten, wurden diese implizit auch mit dem Schutz der Untertanen beauftragt.

Die Robot wurde erst in der „Pardubitzer Pragmatica“ vom 28. Juni 1680 geregelt.¹⁶ Die Untertanen wurden durch die negativen Maßnahmen in den Punkten 4, 5, 6, 7, 9 und 10 geschützt. Diese Verbote richteten sich gegen Missbräuche durch die Obrigkeiten, die den älteren Rechtszustand ausgenutzt hatten, um mehr Arbeit aus ihren Untertanen herauszupressen. Sie scheinen völlig improvisierte Reaktionen auf Beschwerdeschriften zu sein. Die Verfügung über unbillige Robot an neuerworbenen Grundstücken in Punkt 9 bestätigte jedoch die Gebundenheit eines Leibeigenen an den Boden indirekt, da hier normiert war, dass die Untertanen nur dort Robotdienste leisten sollten, „wo sie dem Grund ankleben und untertänig seyn“.¹⁷ In der tschechischen Übersetzung des Robotpatents wurden die in der Einleitung gebrauchten Worte „Pflicht, Treue und Gehorsam“ als „wiernost a poslussnost a prawie człowiczeństwj“ übertragen, und somit wurde der Ausdruck „Leibeigenschaft/człowiczeństwj“ auch in den Text des Robotpatents übernommen.¹⁸ Es ist weiters interessant, dass die Aufzählung der rebellierenden Stände in der tschechischen Fassung auch die „kmetniczy“ (Leibeigene) einschließt, die im deutschsprachigen Original fehlen.

Von besonderer Relevanz sind auch die strafrechtlichen Maßnahmen in den Punkten 7 und 10, weil sie den Schutz des Lebens garantieren.

Beide beziehen sich auf Gewalt gegen den Leib, also auf schwere Kriminalverbrechen. In Punkt 7 werden die Obrigkeiten zu Rücksicht bei Strafen gegen die Untertanen angehalten, damit diese nicht an der Gesundheit oder gar am Leben geschädigt würden. Zugleich wird betont, dass halsbrüchige Verbrechen nach den Verfügungen der Verneuerten Landesordnung 1627 gerichtet werden sollten.¹⁹ Diese Verfügung des Robotpatents verbietet es den Obrigkeiten implizit, nach eigener Willkür zu strafen. In Punkt 10 werden die Obrigkeiten ermahnt, eine schlechte Behandlung ihrer Untertanen zu unterlassen. Diese Maßnahmen verweisen auf eine gesetzliche Regelung der Tatbestände, die dem königlichen Prokurator und den Statthaltern aus ihrer gerichtlichen Praxis bekannt waren. Interessant ist dabei, dass Punkt 10, der die Milde gegenüber den Untertanen vorschreibt, mit wirtschaftlichen Argumenten begründet wird, denn der Untertan solle dem gemeinen Wesen erhalten bleiben. Das Naturrecht wurde dazu nicht herangezogen. In der Einleitung zum Robotpatent wird jedoch auch indirekt religiös argumentiert, und zwar insofern, als Kaiser Leopold I. hier erklärte, er fördere keine grausamen Handlungen der Obrigkeiten, die „Christ-Liebe, Recht, und natürliche Billigkeit“ verletzen.²⁰ Die religiösen Argumente für eine milde Behandlung entfalteten sich aber erst im „zweiten Robotpatent“ vom 22. August 1681 völlig.²¹ Der Rekurs auf „natürliche Billigkeit“, welcher hier auftaucht, zeigt, dass man die juristische Neuigkeit mit naturrechtlichen Argumenten zu begründen versuchte. Die natürliche Billigkeit wird jedoch erst nach Religion und gesetztem Recht ins Treffen geführt.

Řády selské 23 Nr. 313, 479–481; CERMAN, Die böhmischen Robotpatente 263–266.

¹⁶ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft, Nr. 2.2.b. Früher veröffentlicht in GRÜNBERG, Bauernbefreiung II, 3–10; KALOUSEK, Řády selské 23, 484–490 (nur Deutsch); CERMAN, Böhmische Robotpatente 266–272.

¹⁷ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 2.2.b.

¹⁸ Ebd. Nr. 2.3 (tschechische Fassung).

¹⁹ JIREČEK, Verneuerte Landesordnung Art. T 1–30.

²⁰ Vgl. CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 2.2.b.

²¹ Vgl. ebd. Nr. 2.5.

Auf das Eigentum der Untertanen bezieht sich Punkt 4 des Robotpatents,²² in dem den Obrigkeiten verboten wird, das Erbe von Untertanen „durch unbillliche Gesuche“ für sich selbst zu beanspruchen, insbesondere wenn die Untertanen Kinder hatten.²³ Diese Verfügung bezog sich jedoch nicht auf Beziehungen inter vivos, und das Eigentumsrecht der lebenden Untertanen blieb daher theoretisch umstritten.²⁴

Neben Robot und strafrechtlichen Maßnahmen bildet Punkt 11 ein drittes selbständiges Thema, denn hier wird mit Verweis auf den Prokurator eine gerichtliche Garantie für die Befolgung des Robotpatents gegeben. In Bezug auf das Patent vom 22. März 1680 ergibt sich daraus jedoch ein Kompetenzkonflikt, weil die Untersuchung nun vom Prokurator oder von den Kreishauptleuten durchgeführt werden konnte. Die Statthalterei in Prag und der königliche Prokurator hatten vor dem Robotpatent als Appellationsinstanzen für Untertanen auf Kammergütern fungiert.²⁵ Nun wurde aber dem Prokurator explizit die Aufgabe übertragen, die Beschwerden aller Untertanen, also sogar solcher außerhalb der Kammergüter, zu prüfen. Zu diesem Zwecke erging im November 1681 eine entsprechende Instruktion für den neuen Prokurator Matthias Malanotte de Caldes.²⁶ Diese Maßnahme wurde mit Nachrichten über eine harte Behandlung von Untertanen und eine kontinuierliche Verletzung des Robotpatents gerechtfertigt. Anstelle einer religiösen Begründung wurde hier allerdings schlicht utilita-

ristisch dahingehend argumentiert, dass die unterdrückten Untertanen sich ansonsten „in uncatholische Länder“ begeben würden.

Die bisher identifizierten Exemplare des Robotpatents zeugen davon, dass häufig beide Patente in einem Text zusammengestellt und daher wie ein einheitliches System verstanden wurden. In Weingartens Gesetzessammlung von 1720 sind beide Patente ebenfalls in einem Text vereinigt.²⁷ Da der königliche Prokurator auch wie ein Bestandteil dieses System fungierte, lässt sich sagen, dass die beiden Untertanenpatente von 1680 und die Instruktion für den königlichen Prokurator von 1681 die Grundlage eines Regimes zum Rechtsschutz der Untertanen bildeten.

Das Robotpatent von 1717

Da das große Robotpatent von 1680 nur eine improvisierte Reaktion darstellte, war es bald notwendig, es mit neuen Verordnungen zu ergänzen und zu verändern. Bringt man all diese Änderungen in eine chronologische Reihenfolge, so sieht man, dass nichts davon von langer Dauer war. Es war eher eine lange kontinuierliche Suche nach einem endgültigen System, welches die Rechtslage der Untertanen umfassend regeln sollte. Dieses Ziel wurde erst mit dem Verneuertem Robotpatent von 1738 erreicht.

Allerdings wäre es falsch zu behaupten, wie es die tschechische Historiographie immer wieder

²² Ebd. Nr. 2.2.b. und 2.3.

²³ Verneuerte Landesordnung, Art. O 1–O 50 (Art. O 1–4 beziehen sich auf Landstände, aber die anderen sind allgemein formuliert worden.)

²⁴ Diese Frage wird in der Quellensammlung von Vladimír Procházka untersucht, der behauptet, die meisten böhmischen Bauern hätten nicht nur Nutz-, sondern auch Eigentumsrechte an ihren Liegenschaften, in der Zeit der „Finsternis“ nach 1620 seien jedoch ihre Eigentumsrechte abgeschwächt worden. Da auch das Eigentum einer „eingekauften“ Liegenschaft nach 1620 mit Schulden behaftet wäre, sei der Unterschied zwi-

schen einer „eingekauften“ und „uneingekauften“ Liegenschaft nicht so scharf gewesen. Vgl. PROCHÁZKA, Česká poddanská nemovitost 95–122.

²⁵ Zur Entstehung der Kammerdomänen in der Frühen Neuzeit Vgl. MAUR, Vznik a proměny majetkového 53–63; DERS., Český komorní velkostatek 15–19; DERS., Böhmisches Kammer.

²⁶ Vgl. CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 4.3.

²⁷ WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus Nr. 339, 448–451.

tut, dass das Robotpatent von 1680 absolut wirkungslos und schädlich gewesen sei. Die beiden Untertanenpatente gaben den Untertanen ein Argument, welches stärker als der Wille der Grundobrigkeit war. Die Tatsache, dass es sich um allgemein-geltende „Generalia“ handelte, war jedoch auch nicht ohne Bedeutung und nachgerade „bahnbrechend“. Ab 1680 mussten sich die rebellierenden Bauern nicht mehr auf alte Privilegien berufen, sondern konnten sich auf neue Patente stützen. Diese Wirkung lässt sich nicht ignorieren. Die neue Argumentation erkennt man bereits 1681 in den Beschwerdeschriften der Untertanen der Domäne Krušec (Körnsalz) in Šumava (Böhmerwald).²⁸ Auch die Dörfer Lochenice, Předměřice, Plotiště und Všestary beschwerten sich im Juli 1682 in ihrer an die Kreishauptleute gerichteten Klageschrift, dass ihre Obrigkeit, die Stadt Hradec Králové (Königgrätz), das Robotpatent vom 28. Juni 1680 nicht befolge.²⁹ Sogar die berühmten Choden, eine Volksgruppe, die um die westböhmische Stadt Domažlice (Taus) ansässig war, griffen in ihrem Streit gegen ihren Herrn Wolf Maximilian Laminger von Albenreuth (Lamminger) 1693 zur neuen Taktik und bemühten sich nun darzulegen, dass ihre verhasste Grundobrigkeit das Robotpatent von 1680 nicht einhalte.³⁰ Auf der anderen Seite passten auch die Grundobrigkeiten ihre Wirtschaftsinstruktionen den Satzungen des Robotpatents an.³¹

Den Anlass zu weiteren Robotpatenten bot 1716 eine unerwartete Rebellion im Böhmischem-Mährischem Hochland.³² Nach der kaiserlichen Sanktion erschien das neue Robotpatent für Böhmen im April 1717 im Druck, obwohl es auf Februar datiert ist.³³ Dabei trug es gar keinen Titel; der Begriff „Robotpatent“ wurde vielmehr erst beim großen Robotpatent von 1738 verwendet. Es wurde allerdings in beiden Landessprachen gleichzeitig herausgegeben. In dem kaiserlichen Patent über die Veröffentlichung wurde befohlen, das Patent auch in forma libelli verbreiten zu lassen. Inhaltlich ist das Robotpatent vom 22. Februar 1717 eine Wiederholung der beiden Patente von 1680, die jedoch in einen Text zusammengefügt und in einigen Punkten detaillierter formuliert wurden. Ganz neu sind nur Art. 10³⁴ über das Klauben des Hopfens und anderer Früchte sowie das Verbot in Art. 12, die Untertanen dazu zu zwingen, für das Gehalt der neuen Wirtschaftsbeamten einen finanziellen Beitrag zu leisten oder für sie zu bürgen. Im Gegensatz zum provisorischen Patent von 1716 ist die Arbeitszeit der Robot hier präziser bestimmt, nämlich als die Zeit vom Sonnenaufgang bis zum Sonnenuntergang mit zwei Stunden Pause für das Mittagessen. Der Text legt auch mehr Wert auf altes Herkommen und die Urbare als Sicherheit gegen willkürliches Erfinden von neuen Untertanenpflichten oder Gebühren. Diese hätten den Vorzug vor den Generalia und der natürlichen Billig-

²⁸ NA Praha, SM, Sign. K 21/1, 2. Vgl. Eduard MAUR, *Protifeudální robotní hnutí; DERS., Petice poddaného lidu* 258.

²⁹ NA Praha, SM, Sign. K 27/2. Vgl. ČÁŇOVÁ, *Prameny*, Nr. 1251.

³⁰ ROUBÍK, *Dějiny Chodů u Domažlic* 286–287.

³¹ ČERNÝ, *Hospodářské instrukce* 108. Černý belegt solche Veränderungen in den Instruktionen für Hrubá Skála (1689), für die Liechtenstein'schen Herrschaften (1700) und für Rakovník (1757).

³² Vgl. TYWONIAK, *Poddanské nepokoje* 145–148; VOLF, *Potrestání selských vzbouřenců*. Die Quellen zu diesem Aufstand sind in NA Praha, SM, Sign. K 121/2 und SM, Sign. R 76/1.

³³ Abgedruckt in CERMÁN, MORAWETZ, *Die böhmische Leibeigenschaft* Nr. 6.4 (In GRÜNBERG, *Bauernbefreiung* II, 14–17 ist das Robotpatent nicht veröffentlicht, sondern nur in Auszügen wiedergegeben; in KALOUSEK, *Řády selské* ist nur die tschechischsprachige Fassung veröffentlicht.); zur Datierung der Veröffentlichung vgl. CERMÁN, MORAWETZ, *Die böhmische Leibeigenschaft* Nr. 6.6.

³⁴ CERMÁN, MORAWETZ, *Die böhmische Leibeigenschaft* Nr. 6.4. (deutsche Fassung) und 6.5. (tschechische Fassung).

keit. So ist z. B. in Punkt 1, welcher den Instanzenzug für Beschwerden behandelt, zu lesen: „Herentgegen solle die Obrigkeit sie Unterthanen nicht allein willigst anhören, über die Bechwernüssen sich informiren, dieselbe wohl und genau untersuchen, auch vermög dieser Patenten und Generalien, der Billigkeit nach, abthuen und abstellen.“ Hier wird eine Hierarchie der Normen festgelegt und bestimmt, dass die stärkste Regel das Patent zur Regelung der Einzelfälle sei, während die allgemein geltenden Gesetze (Generalia) erst sekundär zur Anwendung kämen. Auf „natürliche Billigkeit“ oder Naturrecht konnte man sich nur berufen, wenn selbst die Generalia nichts normierten.

Im Hinblick auf die schon erwähnten kassierten alten Privilegien, deren Außerkraftsetzung im Art. 3 wiederholt wird, ist festzuhalten, dass alte Urbare davon ausgeschlossen sind. In dem Patent werden sie zwar als Privilegien behandelt, welche den Untertanen vor übermäßigen oder neu erfundenen Pflichten schützen sollten, es war aber in diesem Fall nicht von Relevanz, dass sie aus der Zeit vor 1618 stammten. Dabei ist es wichtig hervorzuheben, dass der Punkt über kassierte alte Privilegien keinen Einzug in die mährische Fassung des Robotpatents gehalten hatte. In der Begründung der Einschränkungen der Grundobligkeiten wurde zwar häufiger auf natürliche Billigkeit verwiesen, jedoch erst als allerletztes Argument, wenn christliche Liebe und gesetztes Recht schwiegen. Dies war in Punkt 4 der Fall, in dem die Grundobligkeiten zur milderen Behandlung der Untertanen aufgefordert wurden, denn grausame Obrigkeiten würden „wider die christliche Lieb, Recht und natürliche Billigkeit“ handeln. Im Fall von Konflikten müsse die

natürliche Billigkeit dem gesetzten Recht weichen. Nach dem Vorbild der naturrechtlichen Traktate beziehe sich die christliche Liebe auf Verhältnisse unter privaten Leuten und das gesetzte Recht auf staatlich geregelte öffentliche Angelegenheiten, sodass es zu keinem Konflikt zwischen diesen Ordnungssystemen kommen könne.

Am Text des Robotpatents von 1717 – in allen vier Versionen – ist auffallend, dass er alle neueren, seit 1680 erlassenen Regelungen ignoriert. Dies war nicht nur bei der josephinischen Halsgerichtsordnung von 1707 der Fall, sondern auch bei vielen neueren Institutionen, welche die Untertanenverhältnisse wesentlich verändert hatten. Insbesondere war es das 1706 erlassene Salzpatent, welches das Monopol des kaiserlichen Salzes aus Gmunden einführte.³⁵ Ab diesem Moment bezahlten die Untertanen neben den „normalen“ Steuern auch noch die „Salzsteuer“, weil sie obligatorisch eine vorgeschriebene Menge Salz einkaufen mussten. Desgleichen wurde auch die Steuererhebung auf eine neue Grundlage gestellt, als 1730 eine Vorschrift über die richtige Repartition der Steuern unter den Gemeinden erlassen wurde.³⁶ Betreffend das Militär ergingen mit der Vorschrift von 1733 neue Bestimmungen für das Ausheben der Rekruten und die Einquartierung der Soldaten.³⁷ Die Instruktion für die Kreishauptleute von 1731³⁸ brachte eine Neuregelung ihrer Arbeit als Steuereinnehmer und Beschützer der Untertanen. Das Robotpatent von 1717 war – mit Ausnahme der Punkte 10 und 12 – nur als eine Wiederauflage der Untertanenpatente von 1680 gedacht. Infolge der wachsenden Diskrepanz zwischen den in diesem Robotpatent beschriebenen Methoden und den aktuellen Ver-

³⁵ Der Text des Salzpatents ist abgedruckt in: SCHMIDT, Chronologisch-systematische Sammlung 411–424 (für Böhmen), 425–434 (für Mähren).

³⁶ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 4.9.

³⁷ Militär-Einquartierungs-Reglement vom 20. 10. 1733 (das Daun'sche Reglement), welches mit dem Reglement von 9. 3. 1735 ergänzt wurde. Vgl. HOCHEDLINGER, Thron und Gewehr 107 und 129.

³⁸ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 4.10.

hältnissen erwies sich der Bedarf nach einem modernisierten Robotpatent als immer dringlicher. Inzwischen waren aber wenigstens einige Einzelaspekte durch spezifische Untertanenverordnungen nachträglich geregelt worden.

Vor allem wurde im März 1717 endlich eine neue Pragmatica erlassen, welche das Verbot freier Lehren für die Leibeigenen kundmachte.³⁹ Sie wurde als Befehl für Meister in Zünften und Magistrate in den Städten erlassen. Demnach durften sie keine Knaben vom Land aufnehmen, falls diese keine schriftliche obrigkeitliche Bewilligung vorlegen konnten. Die Datierung zeigt, dass diese Pragmatica als Bestandteil des Robotpatents angesehen werden sollte. Das interne Reskript Kaiser Karls VI. war auf den 11. März 1717, das Reskript der Statthalter an die Kreishauptleute auf den 23. März 1717, aber die Expedition auf den 9. April 1717 datiert. Die Publizierung des Robotpatents von 1717, welche auf den 22. Februar datiert ist, erfolgte erst am 20. April 1717.⁴⁰

Daneben gab es noch eine dringende Angelegenheit, welche spezifische kaiserliche Verordnungen erforderte – nämlich die schlechte Behandlung der Untertanen. Was früher als „üble Tractierung“ bezeichnet wurde, würde heute als Folter oder körperliche Misshandlung bezeichnet werden. Das Prügeln der Untertanen hatte nichts mit staatlichen peinlichen Strafen zu tun, weswegen es auch in den Kriminalgesetzen und Landesverfassungen nicht geregelt oder gar verboten wurde. Die Verneuerte Landesordnung äußerte sich nur zur Gesundheit der arretierten Untertanen, indem den Grundobrigkeiten befohlen wurde, darauf zu achten, dass die Gefangenen eine gewisse Mindestmenge an Nahrung bekamen, damit sie nicht mit Dauerfolgen oder sogar tot den Arrest verließen.⁴¹ Erst das Robotpatent vom 28. Juni 1680 verbot in

Art. 7 die „üble Traktierung“. Die Wortwahl deutet jedoch darauf hin, dass damit nur solche Misshandlungen kriminalisiert werden sollten, die zum Tod oder zur Verkrüppelung führten. Die „Züchtigung“ (d.h. das Prügeln) war jedoch nicht verboten.

Gegenüber den Leibeigenen war jedoch alles erlaubt, und nur die Rücksicht auf die Lehren der christlichen Religion konnte eine gewisse Mäßigung gewährleisten. Die Leibeigenen lebten im Schatten der Gesetze, durch die ihr Leib und Leben nicht geschützt waren. Diese Tatsache illustriert ein drastischer Fall aus dem Jahr 1708. Zwei leibeigene Untertanen holten damals für Franz Adam Graf von Trauttmansdorff auf Schloss Chocẽ die Bestätigungen eines Vertrags (*cedule řezané*) von ihrem Herrn Franz Graf von Bubna. Der Empfänger – empört darüber, dass die Botschaft von Personen niedrigsten Standes gebracht wurde – ließ die zwei Untertanen so massiv prügeln, dass sie dabei fast umkamen.⁴² Einer von ihnen erlitt sogar Dauerfolgen, nämlich einen gelähmten Arm. Darüber hinaus wurden etwa in Dobřejovice (Dobřejowitz) 1721 zwei Untertanen von dem Hauptmann Anton Tufftinger zu Tode geprügelt.⁴³ Diese Fälle sind heute in verschiedenen Archivbeständen verstreut und waren bislang nicht Gegenstand einer historischen Untersuchung. Sie beweisen jedoch, dass die schlechte Behandlung der Untertanen ein reales Problem war. Die Obrigkeit riskierte in solchen Fällen jedoch nur ein Bußgeld.

Darauf reagierte nachträglich das Reskript vom 7. Jänner 1721.⁴⁴ Es beinhaltete allerdings nur eine Wiederholung von Art. 7 des Robotpatents von 1680, welcher hier bereit ausführlich dargestellt wurde. Kaiser Karl VI. beschwerte darin sich, dass die Untertanen von „Obrigkeiten und derselben Würtschafts Beamten durch ihr hartes

³⁹ Ebd. Nr. 4.9.a–b.

⁴⁰ Ebd. Nr. 6.6.

⁴¹ JIREČEK, Verneuerte Landesordnung Art. T 30.

⁴² NA Praha, SČM, Sign. 1708/III/f/26.

⁴³ NA Praha, SČM, Sign. 1721/VII/h/1; 1722/IX/d/10.

⁴⁴ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 4.6.a–b.

Verfahren und Drucken in viele Wege übermäßig gekränkt und dardurch sogar zu *Extremitäten* veranlasst werden.“⁴⁵ Abermals wurde mit der natürlichen Billigkeit argumentiert: „unter anderen [...] vorgesehen und gebothen ist, daß erst besagte Unterthanen wieder die christ[liche] Lieb, Recht, und natürliche Billigkeit allzu hart und streng nicht gehalten, sondern von allen Unseren Landes-Innwohnern, Herrschafften und Obrigkeiten, christ- und mildlich tractiret und mit ihnen also umgegangen werden solle, damit sie mit Weib und Kindern auch leben und hierdurch allenseiths der Gottl[ichen]: Seegen und Landes Wohlfahrt erworben und vestgestellt werde.“ Die natürliche Billigkeit wurde wieder als letztes Argument herangezogen und daneben auch utilitaristisch mit der wirtschaftlichen Bedeutung der Bauern untermauert. Neu war, dass Kaiser Karl VI. die Kreishauptleute zur aktiven Aufsicht aufforderte: Sie sollten nicht passiv warten, bis die Untertanen eine Klage einreichten, sondern die Verhältnisse in den Herrschaften aktiv prüfen und im Fall von Unterdrückungen eingreifen.

Johann Anton Friedenberg zufolge bemühte sich der Landesfürst, die Misshandlung der Untertanen auch in Schlesien zu mäßigen, wobei ebenfalls mit der „Billigkeit“ argumentiert worden sei. Am 19. April 1720 habe Karl VI. ein Patent gegen die Emigration nach Ungarn erlassen, in dem er die schlesischen Grundobrigkeiten aufforderte, ihre armen Untertanen nicht „wider Billigkeit zu beschweren“ und „keine verbothene Onera ihnen aufzubürden“.⁴⁶

Das Verneuerte Robotpatent von 1738

Das große Robotpatent war das erste von allen angeblichen „Robotpatenten“, welches diesen Titel wirklich trug. Es bildete auch in vielerlei Hinsicht den Höhepunkt der Versuche der Kodifizierung der Regeln für die Untertanen. Mit dem Erlass des Verneuerten Robotpatents im Jahr 1738 war die Kodifizierungstätigkeit für den Bauernstand abgeschlossen.⁴⁷ Schließlich verlangten auch die oben erwähnten Regelungen im Steuer-, Militär- und Verwaltungswesen, welche die Rahmenbedingungen des Lebens der Untertanen und ihre Beziehungen zum Staat auf eine neue Grundlage stellten, die Erlassung eines modernisierten Robotpatents.

Im Fall dieses Robotpatents wurde jedoch versucht, „von unten“ zu beginnen, nämlich mit einer Umfrage unter ausgewählten ehemaligen Kreishauptleuten und Wirtschaftsbeamten im Januar 1736 betreffend Beschwerden der Untertanen. Auf der Basis dieser „Nachrichten“, welche im Robotpatent mehrmals zitiert werden, verfasste Johann Christoph Jordan, ein Hofrat der Böhmisches Hofkanzlei in Wien, das Patent, welches am 27. Januar 1738 fertiggestellt wurde;⁴⁸ die Publikation des Robotpatents erfolgte jedoch erst im Sommer. Jordan war ausgebildeter Jurist und Historiker, welcher in Prag Jura studiert hatte. Obwohl er eigentlich aus Westfalen kam, kannte er die böhmischen Verhältnisse gut, wie seine „*Deductio ratione servitutis*“ zeigt.⁴⁹ Er besaß zwar rassistische Vorurteile gegen Slawen und bagatellierte die Unterdrückung der böhmischen Leibeigenen, aber er bemühte sich trotzdem, ihr Schicksal aus religiösen und naturrechtlichen Gründen zu verbessern.

herausgegeben, jedoch ohne die Zwischentitel, so dass die innere Struktur des Patents nicht gezeigt wurde.

⁴⁸ Zu seiner Autorschaft Vgl. GRÜNBERG, Die Bauernbefreiung 28.

⁴⁹ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft Nr. 9.2. Zu seiner Biographie Vgl. KLABOUCH, Osvěcená právní nauka 131f.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Ebd. Nr. 6.10.

⁴⁷ Abgedruckt in: ebd. Nr. 7.1. Die deutschsprachige Fassung des Robotpatents ist bisher nur in einer ungenauen Wiedergabe in GRÜNBERG, Die Bauernbefreiung II, 30–38 veröffentlicht worden. In KALOUSEK, Řády 24, 177–197 wurde nur die tschechischsprachige Fassung

Das Robotpatent zeichnet sich durch eine logische Struktur aus, die in den älteren Patenten nicht zu finden war. Es gliedert sich in vier Abteilungen: Die erste befasst sich mit dem Mechanismus für die Behandlung der Untertanenbeschwerden, die zweite diskutiert die Angelegenheiten, welche sich auf das Robotwesen beziehen, die dritte behandelt Probleme, welche mit dem Robotwesen nicht zusammenhängen, und die letzte Abteilung ist der Umsetzung des Robotpatents gewidmet. In der Praxis wurden in diesem Kontext vorwiegend strafrechtliche Folgen der Verletzung des Robotpatents diskutiert und nur in geringem Maß die Techniken der Publizierung.

Die Argumentationsstruktur der einzelnen Punkte zeichnet sich durch eine hierarchische Ordnung aus, welche hilft, den Sinn der Robotpatente besser zu verstehen. Es wird hier nämlich wieder Bezug auf die natürliche Billigkeit genommen, jedoch nur dort herangezogen, wo andere Argumente fehlen. Im Robotpatent – zumindest in der zweiten Abteilung – stehen an erster Stelle immer die Normen des gesetzten Rechts, dann die Urbare sowie das alte Herkommen, und erst danach darf die natürliche Billigkeit herangezogen werden. In jenen Artikeln der dritten Abteilung, wo es um Zinsen geht, findet die natürliche Billigkeit jedoch keine Anwendung, weil solche finanziellen Anforderungen nur aufgrund von Urbaren, Gebräuchen und wechselseitigen Verträgen geregelt werden könnten. Die Steuern, welche ebenfalls in der dritten Abteilung geregelt sind, wurden jedenfalls aufgrund von staatlichen Gesetzen erhoben.

Aus all diesen Gründen lässt sich die Aussage treffen, dass die Regelungen des Robotpatents auf demselben Niveau stehen wie die natürliche Billigkeit. Das Robotpatent gilt nur in den Fällen, die bis dahin durch keine geltenden Gesetze oder Gewohnheiten geregelt waren. Der Sinn des Robotpatents bestand daher darin, das Gewohnheitsrecht zu beschreiben sowie die Lücken in denselben und in den Urbaren zu schließen.

Zudem wird in wichtigen Angelegenheiten sogar auf die Festlegung allgemeiner Regeln verzichtet und alles entweder dem subjektiven Ermessen der Grundobrigkeiten oder den „Ausnahmesituationen“ überlassen. Die natürliche Billigkeit wird dann als eine Ausrede für den Vorrang der subjektiven Meinung der Grundobrigkeit verwendet. Im ersten Punkt wird allerdings die Hoffnung auf eine freiwillige Selbstdisziplin der Grundobrigkeiten ausgedrückt: „So hegen Wir das gnädigste Vertrauen, daß jede Obrigkeit den Inhalt dieses Patents wohl überlegen und nach dessen Maaß und an die Handgebung gute Ordnung und Billigkeit in dem Gehalt ihrer Untertanen einrichten.“

In der zweiten Abteilung über die Roboten dient die natürliche Billigkeit zur Begründung gewisser moralischer Zugeständnisse, für welche es keine Begründung im gesetzten Recht oder im alten Herkommen gibt. Die Grundobrigkeiten werden wieder zur milden Behandlung der Untertanen aufgefordert, wobei die natürliche Billigkeit stets hinter Religionsgebräuchen und gesetztem Recht steht. In der Einleitung zur Zweiten Abteilung deklariert Kaiser Karl VI. abermals seinen Willen, nicht zuzulassen, dass die Untertanen „wider die christliche Liebe, Recht und natürliche Billigkeit“ bedrängt werden. Zum ersten Mal findet sich hier die berühmte Regel über die Befristung der Robot auf drei Tage in der Woche (Art. 7 und 9), welche eigentlich nur für Herrschaften mit ungemessenen Roboten gedacht war – nur dort, wo Urbare, Verträge und altes Herkommen nichts festlegten, trat die aufgrund der natürlichen Billigkeit ausgemessene Drei-Tage-Regel auf den Plan. Zum zweiten Mal wird das Naturrecht bei den Bestimmungen der Umstände, unter welchen die Grundobrigkeit mehr als drei Tage Roboten in der Woche verlangen darf, herangezogen. Die erste Bedingung (Art. 13) sei, dass dem Untertanen genügend Zeit übrigbleiben müsse, um sich um seine eigene Wirtschaft kümmern zu können. Wenn weder eine Ausnah-

mesituation vorlag, noch besondere gewohnheitsrechtliche Regeln bestanden, dann normiert Art. 13: „Dort Orthen aber, wo weder das eine noch das andere anzutreffen, bleibt nichts übrig, als was von gerechten und der natürlichen Billigkeit statt gebenden Obrigkeiten practiciret wird.“ Die zweite Bedingung (Art. 14) sei, dass der Bauer für die übermäßige Robot Belohnung, also „Ergötzlichkeiten“, bekomme. Bei der konkreten Bestimmung solcher „Ergötzlichkeiten“ standen jedoch wieder die Urbare und alten Vereinbarungen an erster Stelle, und „natürliche Billigkeit“ kam erst dann zur Anwendung, wenn es keine solche Vorschriften gab, es seien also „solche in sich selbst entweder nach dem Aussatz deren alten Urbarien oder nach dem ununterbrochenen Gebrauch oder aber, wann nichts dergleichen vorhanden, nach der Billigkeit zu reguliren.“ Bei den sog. „weiten Führen“ (Art. 18) diene die „natürliche Billigkeit“ zur Begründung der neu geschaffenen Regel, dass eine Entfernung von anderthalb Meilen die Obergrenze sei, denn diese Regel würde sich anders nicht begründen lassen. In der dritten Abteilung über die finanziellen Anforderungen stehen abermals Urbare und alte Gebräuche im Vordergrund. Die natürliche Billigkeit wird nur in Art. 25 über die „Feilschaften“ herangezogen. Es geht dabei um das Verbot, die Wirtschaftsprodukte (d.h. Feilschaften) der Domäne den Untertanen aufzudrängen. Es ist zugleich der einzige Fall, in dem die natürliche Billigkeit als erstes und nicht als letztes Argument herangezogen wird. Zudem ist das Ziel dieser Verfügung, eine Gewohnheit abzuschaffen und nicht zu bestätigen.

Wenn wir uns den Auswirkungen des Robotpatents zuwenden, so ist festzustellen, dass es nicht zur Verbesserung der Lage der Untertanen beitrug. Auch wurde das innovative Ziel der „Generalia“, allgemein geltende Regeln aufzustellen, aufgegeben. In der Begrenzung der Robot sah das Patent zwar die allgemeine Regel der drei Tage

pro Woche vor, jedoch stellte es in Art. 12 ein sehr langes Verzeichnis von „drängenden Situationen“ auf, welche grundsätzlich alle wichtigen Feldarbeiten im Verlauf des Jahrs einschlossen. Da es bei diesen „drängenden Situationen“ erlaubt war, die Robot ausnahmsweise für die ganze Woche zu verlangen, bedeutete diese Regel, dass der Untertan eigentlich stets „robotieren“ musste. Er war nur frei von der Robot, wenn es in der Landwirtschaft nichts zu tun gab. Hier sind die Arbeiten naturgemäß vom Jahreszyklus abhängig und daher hätte der Untertan nie Zeit für seine eigene Wirtschaft gehabt. Im Einklang mit dem Prinzip der Priorität der bestehenden Gewohnheiten genehmigte zwar das Robotpatent in den Art. 10 und 11 alle möglichen Erleichterungen, die auf gewissen Herrschaften bereits praktiziert wurden, nämlich Robot für einen halben Tag, Robot mit einem halben Zug-Gespann oder Robot aufgrund der „odměra“ („Abmaß“), diese Erleichterungen hingen jedoch von der Grundobligkeit ab.

In der dritten Abteilung über finanzielle Anforderungen wurde zudem auch zum ersten Mal die „Gespünst-Schuldigkeit“ gesetzlich verankert (Art. 21), nämlich die Pflicht der Untertanen zu spinnen. In der Tat verrichteten häufig Frauen diese Hausarbeit am Spinnrad oder mit der Hand; die Produkte ihrer Arbeit wurden dann entweder den Manufakturen zugeliefert oder von Händlern weiterverkauft. Die „Spinnpflicht“ war eigentlich bereits um die Mitte des 17. Jahrhunderts in den WirtschaftsInstruktionen einiger Herrschaften im Grenzgebiet verankert, aber in späterer Zeit traten an ihre Stelle bereits oftmals Geldzahlungen.⁵⁰ In Schlesien wurde zuerst darauf geachtet, dass die Spinner/innen ihre Produkte auch verkaufen durften. Verordnungen vom 9. Dezember 1699, 14. Juni 1708 und 27. August 1714 schützten diese „Garn-Freiheit“ gegen alle Versuche einer Monopolisierung.⁵¹ Am 22. März 1717 erließ Kaiser Karl VI. jedoch ein

⁵⁰ KLÍMA, Manufakturní období 166, 177, 200f, 293.

⁵¹ FRIEDENBERG, Tractatus II, Captut XXIX, 22.

Garn-Patent, welches es den Bauern und Dorfschulzen verbot, Garn ins Ausland zu exportieren.⁵² Die Verankerung der „Gespüinst-Schuldigkeit“ in dem Robotpatent von 1738 mag den merkantilistischen Versuch darstellen, diese technische Kompetenz der Landbevölkerung für die Industrie zu retten. In der Tat erließ Maria Theresia noch am 2. April 1753 ein anderes „kleines Robotpatent“, in dem den Grundobrigkeiten verboten wurde, die Spinn-Pflicht durch Geldzahlungen abzulösen.⁵³ Es wurde hier explizit zum Ausdruck gebracht, dass es für die Industriepolitik des Staates notwendig sei, diese Kompetenz der Untertanen wieder zu aktivieren.

Das Hauptthema der dritten Abteilung ist die Regelung von Pflichten gegenüber dem Staat, weshalb hier fast alles nach gesetztem Recht zu geschehen hatte. Zum ersten Mal wird hier das Salzmonopol eingegliedert (Art. 26), welches eigentlich schon mit dem Salzpatent von 1706 eingeführt worden war.⁵⁴ Bereits nach dem Sieg über Bayern hatte Kaiser Joseph I. den Verkauf des Salzes aus Passau und Bayern in Böhmen verboten. Am 15. Oktober 1706 erließ Kaiser Joseph I. zwei Patente für Böhmen und Mähren, nach denen nur das kaiserliche Salz aus Gmunden in den Böhmisches Ländern verkauft werden durfte. Zugleich wurde in den Art. 6–7 der Zwangs-Einkauf im ganzen Lande nach dem Vorbild der Steuereinnahme eingeführt, und zwar auf der Grundlage der Volkszählung von 1702.⁵⁵ Die Kreishauptleute verteilten das Salz an die Grundobrigkeiten, welche sie daraufhin an die Untertanen „subrepartierten“. Im Salzpatent war diese Maßnahme als Schutz gegen die Grundobrigkeiten konzipiert und mit der „natürlichen Billigkeit“ begründet. Die Realität sah jedoch ganz anders aus: Da der Kaiser nämlich auch den Preis

diktieren konnte, bedeutete das Salzmonopol eine Verteuerung des Salzes für den Untertanen, welcher nun zahlen musste, selbst wenn er versuchte, zu sparen und kein Salz einzukaufen. Das Resultat war die Unterernährung der Landbevölkerung, wie dies die Konskriptionskommissare im Jahre 1771 beobachteten. Ihrem Bericht zufolge litten die Leute im Prachnierz Kreis sowie in Mähren an „Sathälsen“ und Kröpfen, welche vom Salzangel herrührten.⁵⁶ Die Untertanen verfügten nämlich in vielen Regionen nicht über genug Geld, um das teure Salz einzukaufen.

Die Pflichten gegenüber dem Militär wurden im Robotpatent ebenfalls geregelt: Den Bauern wurde die Pflicht auferlegt, die marschierende Armee mit Viktualien zu versorgen und ihr im Winter Unterkunft zu gewähren, wobei das Robotpatent in Art. 28 auf das Militär-Einquartierungs-Reglement von 1733 und dessen Nachtrag von 1735 für die konkrete Ausgestaltung hinweist. Es war allerdings das Ziel beider Ordnungen, Konflikten vorzubeugen und die Zivilbevölkerung zu schonen. Zum Schutz der Zivilisten verfolgte die Regierung sogar die Politik der Unterbringung der Soldaten in Kasernen, obwohl dort deutlich schlechtere, die Gesundheit der Soldaten bedrohende Verhältnisse herrschten.⁵⁷

Den Schwerpunkt der dritten Abteilung bilden jedoch die Steuerverhältnisse, denen die Art. 28 bis 31 gewidmet waren. Hier wird fast ausschließlich mit gesetztem Recht argumentiert. Es kann nicht geleugnet werden, dass in diesen Artikeln versucht wurde, eine proportionierte Aufteilung der Steuern vorzunehmen. Grundlegend ist der Hinweis auf die Zynosur vom 7. September 1730 über die gerechte Repartition (d.h. Aufteilung) der Steuern (Art. 29), welche für die

⁵² Ebd., Caput XXIX, 14 und 24.

⁵³ NA Praha, Sbírka patentů, 1753, duben 2 (auf Tschechisch).

⁵⁴ NA Praha, SM, Sign. S 48/1-III, 671; die beiden Salzpatente für Böhmen und Mähren sind abgedruckt in: SCHMIDT, Chronologisch-systematische Sammlung 411-424; 425-434. Vgl. GABRIEL, Obchod se solí 29-30.

⁵⁵ MAUR, Sčítání konzumentů soli 185-230.

⁵⁶ HOCHEDLINGER, TANTNER, [D]er größte Teil der Untertanen 43, 109 und 151.

⁵⁷ HOCHEDLINGER, Thron und Gewehr 172-174.

Kreishauptleute erlassen wurde.⁵⁸ Die eigentliche Repartition der Steuern auf die Herrschaft wird jedoch im Art. 29 explizit in die Hände der Grundobrigkeit gelegt. Inzwischen wurden die „Steuerbüchel“ (d.h. Steuerbücher) für die Kontrolle der Steuerzahlungen der untertänigen Gemeinden und Hand-Register für die einzelnen Bauern eingeführt. Das Robotpatent integriert im Art. 31 beide Behelfe in die Struktur der Untertanengesetze. Zum Schutz der schwächeren Beitragenden auf dem Land wurden auch vernünftige Regeln über die „wechselseitige Hilfe“ aufgestellt. Während es Art. 29 erlaubte, deren Beitrag in einem Dorf auf andere zu übertragen, waren solche Übertragungen unter den Städten oder sogar von einer Herrschaft auf die andere verboten. Diese Maßnahmen zeigen, dass die Sicherung der Steuereinnahmen im Vordergrund stand.

In der vierten Abteilung, in der die praktische Umsetzung behandelt wird, werden die künftigen Streitfälle in drei Gruppen aufgeteilt: Die erste wird nach gesetztem Recht beurteilt, die zweite nach den „rechtlichen Urbaren“, Verträgen und anderen Vereinbarungen zwischen zwei Parteien. Erst in der letzten Gruppe werden Konflikte, für welche es keine festgesetzten Regeln gab, nach der „natürlichen Billigkeit“ beurteilt. In der Einleitung zur Vierten Abteilung wird diese „Richtschnur“ explizit erklärt: „haben Wir selbte theils nach denen vorigen Patenten und nach der Gerechtigkeit mit eigentlichen Entscheid und Richtschnur versehen, theils auf die rechtliche alte Urbaria, Verträge, Aussprüche und auf das rechtliche wohl hergebrachte Herkommen verwiesen, in theils Beschwerden aber, welche sich nicht insgemein zusammen nehmen und fassen lassen, die natürliche Billigkeit und den Gebrauch deren sich derselben befleissenden gerechten Obrigkeiten zum Beyspiel und Nachfolge anderer vorgestellt.“

Daneben wird in der Vierten Abteilung abermals die „üble Traktierung“ der Untertanen angesprochen. Das vermeintliche Robotpatent war daher eher als eine Kodifizierung des Rechts der Untertanen gedacht, und die vierte Abteilung bildete den strafrechtlichen Abschnitt, wobei auch hier alles dem subjektiven Ermessen der Grundobrigkeit überlassen blieb. Die Züchtigung der Untertanen wird im Art. 33 nicht verboten, die Grundobrigkeit aber zur Mäßigung angehalten. Wenn jedoch ein Wirtschaftsbeamter ein Verbrechen beging (Art. 35), war dies vom Kreishauptmann zu untersuchen und konnte zu einer finanziellen Strafe oder zu Zwangsarbeit führen. Wenn die Obrigkeit selbst eine strafbare Handlung beging, oblag die Untersuchung dem Landesgubernium (d.h. der Statthalterei in Prag oder dem Tribunal in Brünn). Nur wenn die Obrigkeit sich dermaßen fehlverhielt und einen casus saevitiae beging, fand die Examinierung durch den Kaiser statt. Dem Täter drohte eine Buße und Beschlagnahme der Domäne bzw. die „unfähig Erklärung aller fernerer Immobilier-Possession“.⁵⁹ Den Untertanen wurde ebenso scharf verboten, Aufstände zu provozieren. Im Art. 37 wird die Grundobrigkeit wieder mit Rekurs auf die natürliche Billigkeit zur „milden Traktierung“ der Untertanen aufgefordert. Wenn konkrete „halsbrüchtige“ Verbrechen begangen wurden, sollten sie nach den Satzungen der Josephinischen Hals-Gerichts-Ordnung von 1707 von staatlichen Gerichten verfolgt werden (Art. 33). Die natürliche Billigkeit tritt im Bereich der Strafgerichtsbarkeit der Grundobrigkeit nur als eine innere sittliche Regel auf, welche mit den rechtlichen Normen gar nicht konkurriert – sie dient nur als eine innere moralische Richtschnur.

⁵⁸ CERMAN, MORAWETZ, Die böhmische Leibeigenschaft, Nr. 4.9.

⁵⁹ Ebd. Nr. 7.1., Art. 35.

Fazit

Der Aufsatz untersuchte die Hierarchisierung der alten und neuen Normen in den böhmischen Robotpatenten 1680 bis 1738 und insbesondere die Frage, welche juristischen Argumente der Begründung neuer Maßnahmen, für welche es keine Begründung im bestehenden Recht gab, dienten. Es wäre anzunehmen, dass für deren Legitimation auf naturrechtliche Argumenten zurückgegriffen wurde. Im Fokus stand daher die Anwendung des Begriffs „natürliche Billigkeit“ und die Position, welche die Robotpatente gegenüber anderen in ihnen zitierten Rechtsquellen einnehmen sollten. Die naturrechtliche Begrifflichkeit bei den Juristen in Böhmen schöpfte jedoch eher aus dem römischen Recht, während das säkulare Naturrecht nur selten zitiert wurde. Diese Untersuchung hat gezeigt, dass die Robotpatente lediglich das Ziel hatten, die Lücken im bestehenden Recht zu schließen und nicht, die bestehenden Normen und Gewohnheitsregeln zu brechen oder ersetzen. Auf natürliche Billigkeit wurde daher immer nur dann rekurriert, wenn Gesetze, Urbare und alte Gebräuche („altes Herkommen“) schwiegen. Erst im Verneuertem Robotpatent von 1738 erfolgte eine Nuancierung der natürlichen Billigkeit. Während sie in den ersten beiden Abteilungen des Patents in traditioneller Weise subsidiär verankert und in der dritten Abteilung, welche das Verhältnis des Untertanen zum Staat regelt, fast gar eine Rolle spielte, wurde sie in der vierten Abteilung, welche sich mit der Umsetzung des Robotpatents und potentiellen Konflikten befasst, nur als Norm zur Lückenfüllung bei unklaren Streitfällen empfohlen. Sie sollte daher lediglich bei Fällen herangezogen werden, bei welchen es keine Regel im gesetzten Recht gab. Obwohl das Verneuerte Robotpatent den Punkt über die Kassierung der alten Privilegien übernommen hatte, wurden die alten Urbare davon stillschweigend ausgenommen, da diese dem Rechtsschutz der Untertanen gegen Überforderung dienen konnten. Aus diesem

Grund zog man sie auch der natürlichen Billigkeit vor.

Das Verneuerte Robotpatent von 1738 endet mit dem Artikel, der alle früheren Maßnahmen in Sachen der Untertanenverhältnisse außer Kraft setzte. In dieser Hinsicht stellt es ein wichtiges Experiment einer systematischen Kodifikation der Untertanenverhältnisse in Böhmen dar.

Korrespondenz:

Dr. Ivo CERMAN
History Institute, Faculty of Arts,
University of South Bohemia
Branišovská 31a
37500 České Budějovice
cerman@ff.jcu.cz
ORCID-Nr. 0000-0002-0652-4249

Abkürzungen:

NA Praha	Národní archiv Praha (Nationalarchiv Prag);
NM	Nová manipulace (Neue Manipulation);
SČM	Staré české místodržitelství (Alte böhmische Statthalterei);
SM	Stará manipulace (Alte Manipulation);

Siehe auch das allgemeine Abkürzungsverzeichnis:
[<http://www.rechtsgeschichte.at/files/abk.pdf>]

Literatur und Quellen:

- Pavla BURDOVÁ, Úřad desek zemských, in: Sborník archivních prací 36 (1986) 273–379.
- Eliška ČÁŇOVÁ (Hg.), Prameny k nevolnickému povstání v roce 1680 (Praha 1986).
- Jaroslav ČECHURA, Selské rebelie roku 1680 (Praha 2001).
- Ivo CERMAN, Die Böhmischen Robotpatente von 1680 und der Rechtsschutz von Untertanen. Eine Edition der Dokumente, in: Opera historica 20 (2019) 228–287.
- DERS., Nicolaus Ignaz Königsmann. Natural law in Prague before 1752, in: Grotiana 41 (2020) 177–197.
- DERS., Einleitung, in: DERS., Michal MORAWETZ (Hgg.), Die böhmische Leibeigenschaft in Rechtsdokumenten (1648–1742) (České Budějovice 2022) 5–83.
- Ivo CERMAN, Michal MORAWETZ (Hgg.), Die böhmische Leibeigenschaft in Rechtsdokumenten (1648–1742) (České Budějovice 2022).
- Václav ČERNÝ (Hg.), Hospodářské instrukce. Přehled zemědělských dějin v době patrimoniálního velkostatku v XV. až XIX. století (Praha 1930).
- Johann Anton FRIEDENBERG (Hg.), Tractatus juridico-practicus de generalibus et particularibus quibusdam Silesiae iuribus, Bd. 2 (Wrocław 1741).
- Karl GRÜNBERG, Die Bauernbefreiung und die Auflösung des gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, 2 Teile (Leipzig 1893–1894).
- František GABRIEL, Obchod se solí v Čechách od 17. do 19. století (Praha 1967).
- Michael HOCHEDLINGER, Thron und Gewehr. Das Problem der Heeresergänzung und die „Militarisierung“ der Habsburgermonarchie im Zeitalter des Aufgeklärten Absolutismus (1740–1790) (Graz 2021).
- Michael HOCHEDLINGER, Anton TANTNER (Hg.), „...der größte Teil der Untertanen lebt elend und mühselig.“ Die Berichte des Hofkriegsrates zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Habsburgermonarchie 1770–1771 (Wien 2005).
- Hermenegild JIREČEK (Hg.), Obnovené právo a zřízení zemské dědičného Království českého / Verneuerte Landesordnung des Erb-Königreichs Böhmen (Praha 1888).
- Josef KALOUSEK, Řády selské a instrukce hospodářské, 23–24 (Praha 1906–1908).
- Jiří KLABOUCH, Osvícenské právní nauky v českých zemích (Praha 1958).
- Arnošt KLÍMA, Manufakturní období v Čechách (Praha 1955).
- Nikolaus Ignaz KÖNIGSMANN, Prolegomena juris dissertatio unica (Praha 1737).
- Matthias Alois MALANOTTE DE CALDES, Disputatio canonico-civilis de iure belli [...] pro consequenda in utroque iure licentia (Praha 1664). [Archiv Univerzity Karlovy, Praha, staré tisky, sign. B 316 adl. 5.]
- Eduard MAUR, Vznik a proměny majetkového komplexu českých panovníků ve středních Čechách, in: Středočeský sborník historický 11 (1976) 53–63.
- DERS., Český komorní velkostatek v 17. století (Praha 1976).
- DERS., Petice poddaného lidu, in: [Anonym], Povstání poddaného lidu v r. 1680 v severních Čechách, Sborník referátů ze 4. severočeského symposia (Česká Lípa 1981) 249–263.
- DERS., Protifeudální robotní hnutí v českých zemích od prvního robotního patentu do nástupu Marie Terezie, in: Společenské vědy ve škole 40 (1983–1984) 202–204.
- DERS., Sčítání konzumentů soli v Čechách roku 1702. Edice pramene, in: Šárka Nekvapil Jirásková (Hg.), Historik bez hranic (Pardubice 2017) 185–230.
- DERS., Die böhmische Kammer und die Kammergüter in Böhmen, in: Thomas WINKELBAUER, Michael HOCHEDLINGER, Petr MAŤA (Hgg.), Verwaltungsgeschichte der Habsburgermonarchie in der Frühen Neuzeit, Bd. 1/1 (Wien 2019) 896–903.
- Vladimír PROCHÁZKA, Česká poddanská nemovitost v pozemkových knihách 16. a 17. století (Praha 1963).
- František ROUBÍK, Dějiny Chodů u Domažlic (Praha 1931).
- Franz Anton SCHMIDT (Hg.), Chronologisch-systematische Sammlung der Berggesetze der österreichischen Monarchie, Bd. V (Wien 1833).
- Jiří TYWONIAK, Poddanské nepokoje na Dolnokralovicku roku 1716, in: Acta regionalia (1965) 145–148.
- Josef VOLF, Potrestání selských vzbouřenců na Čáslavsku, in: Časopis pro dějiny venkova 7 (1920) 34–37.
- Johann Jakob WEINGARTEN, Codex Ferdinando-Leopoldino-Josephino-Carolinus pro haereditario regno Bohemiae (Praha 1720).